

schlachten wenig Einbuße leiden, da solches sich mehrentheils auf kleines Vieh beschränke, auch nicht anzunehmen sei, daß die Landbewohner oder Bürger kleiner Städte so viel Fleisch beim Schlächter kaufen würden, als sie genießen, wenn sie sich Schweine durch sonst unbenutzte Abgänge auffüttern.

Nächst dem sei diese Erleichterung denen zu gönnen, welche ihre eigenen Producte durch Aufzucht von Vieh mittelbar benutzten, und habe endlich diese Abgabe, so jetzt nur den Namen ändert, in der bisherigen Maße nahe an 200 Jahre bestanden, es würde demnach nur Klagen herbeiführen, wenn man diesen so lange stattgefundenen Unterschied aufheben wolle. Auch die Deputation hat bei dieser Frage nicht sofort zu einem festen Entschlusse kommen können, weil allerdings die Behauptung, daß der Aermere stärker betroffen werde als der Minderarme, ein großes Gewicht in die eine Waagschale legt! Geht man jedoch tiefer in die Verhältnisse und darauf ein, wie es sich bei der Ausführung wirklich gestaltet, so wird man bemerken, daß jener Aermere den Fleischbedarf (so weit es von der Steuer abhängt) zu demselben Preise, vielleicht sogar noch etwas billiger als der Hauschlachtende erlangen kann. Es ist der Grund davon darin zu suchen, daß der Fleischer in der Regel weit stärkeres Vieh schlachtet, als der, welcher zum eigenen Bedarf schlachtet. Bei Ersterem finden sich nun im Verhältniß zu dem Genießbaren weit weniger ungenießbare Theile als bei Magern, fleischarmen Stücken, weshalb der Fleischer eben so billige, vielleicht noch billigere Preise stellen kann, als ohngeachtet der mindern Steuer bei dem Hauschlachten auf das Pfund Fleisch ausfallen. Diese Betrachtung, verbunden mit den Gründen, welche dem Beschluß der 2. Kammer unterstellt worden sind, bestimmen die Deputation, dem Gesetzentwurfe beizutreten, wornach: „beim Schlachten zum Hausverbrauch ein geringerer Steuersatz stattfinden soll, als beim Schlachten zur Bank.“ Die zweite Frage anlangend, so entschied sich die 2. Kammer dahin, daß man zwar für das Bank Schlachten die Steuer nach verschiedenen Gewichtssätzen normiren wolle, diese Modalität beim Hauschlachten jedoch nicht eintreten dürfe, weil es hier zu unnötigem Aufenthalt, lästigen Variationen, und absichtloser Verkürzung der Steuer führen müsse, indem die auf dem Lande selbst oder durch weniger erfahrene Fleischer Schlachtenden in der Schätzung leicht fehlen, und der in jedem Wiederholungsfalle verschärften Strafe ausgesetzt sein würden; überdem es auch an Waageanstalten für schwerere Stücke gänzlich mangle. Nachdem in dieser Hinsicht verschiedene Verbesserungsvorschläge in Berathung gebracht worden waren, entschied sich die 2. Kammer dahin, nur einen festen Satz für jede Viehsorte annehmen zu wollen, und den Tarif sub B. betreffend, das Schlachten zum Hausverbrauch dergestalt zu modificiren, daß entrichtet werde: 1) von einem Ochsen 2 Thlr.; 2) von einer Kuh 20 gr.; 3) von einer Kalbe oder jungem Stiere 20 gr.; 4) von einem Schweine 10 gr.; 5) von einem Kalbe 3 gr.; 6) von einem Schöpse, Schafe, Schaf- und Ziegenbock 2 gr.; 7) von einem Lamm oder Ziege 1 gr. Dagegen fand der Tarif für das Bank Schlachten, wie solcher sub A. dem Gesetze, auch dem Berichte der 2. Kammer pag. 676., beige druckt zu finden ist, nebst dazu gehöriger Erläuterung Genehmigung und ward allein beim 9. Punct beschloffen, unter dieser Rubrik noch Schafe und Schafböcke einzuschalten. Obgleich die Gründe, welche beim Hauschlachten das Vernehmen der verschiedenen Arten des Viehes nach bestimmten Sätzen empfehlen, in Beziehung auf einfache Controlle, und Sicherung gegen Chicanen auch den Bank Schlächtern zur Seite stehen möchten, so entschied sich doch die Deputation hinsichtlich des Bank Schlachtens für den von der Regierung vorgelegten Tarif und zwar, außer den im Deputationsberichte der 2. Kammer von der Majorität angeführten Gründen noch deshalb, weil beim Schlachten zum Verkauf, insofern der Durchschnittssatz hoch ge-

stellt wird, der Gewerbetreibende, vorzüglich der Landfleischer, insofern er aber niedrig gestellt werden soll, die Staatskasse Schaden leiden muß. Zwar hat sich neuerdings die Innung hiesiger Fleischer an die hohe I. Kammer mit einer Vorstellung gewendet, worinnen sie darzuthun versucht, es würde die Erhebung der Schlachtsteuer nach Gewichtsverschiedenheit einen bedeutenden Ausfall im Ertrage zur Folge haben, vermöge der Neigung der Contribuenten, gerade solche Auflagen zu hinterziehen, deren Erhebungsart mit besonderen Belästigungen verknüpft sei! Die Deputation hegt jedoch aus oben angeführten Gründen eine entgegen gesetzte Meinung, und glaubt, es liege selbst in diesem Gesetze ein Hinderniß nicht, um Seiten der Verwaltungsbehörde, nach gemachten Erfahrungen von einigen Jahren, den Fleischern größerer Städte feste Steuerquoten zuzugestehen; wogegen den in der Eingabe als unvermeidlich dargestellten Differenzen mit den Regiebeamten durch die Vorschläge zu den Paragraphen 4. 5. und 7. möglichste Abhilfe verschafft werden wird.

Bischof M a u e r m a n n: Er würde gegen das vorliegende Gesetz gar nichts erwähnt haben, wenn er es mit den Bestimmungen des §. 31. der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen vermöchte, denn man wolle doch diejenigen, welche bisher von der Fleischsteuer befreiet gewesen, nicht entschädigen. Was nun die Stifter der Oberlausitz betreffe, so sei diesen durch frühere kaiserliche und spätere sächsische Verordnungen Befreiung von Abgaben für Gegenstände ihres eigenen Bedarfs zugesichert worden. Sollte nun diese Freiheit den Stiftern entnommen werden, so müsse ihnen auch dafür eine Entschädigung zukommen, widrigenfalls man den Traditionsrecess verletzen werde; hiergegen müsse er sich aber im Interesse jener Stifter verwahren, und erbitte er sich von dem königl. Commissar Auskunft, ob das Schlachtsteuergesetz auf gedachte Stifter Anwendung leide, und, wenn dieß der Fall, welche Entschädigung ihnen dafür werden solle.

Der königl. Commissar, Finanzrath W e h n e r: Allerdings solle vorliegendes Gesetz auch auf jene Stifter angewendet werden. Die Frage wegen deren Entschädigung könne aber erst bei dem Gesetze, welches wegen jener Entschädigungen überhaupt in Vorschlag gebracht worden sei, zur Sprache kommen.

Referent: Das vorliegende Gesetz enthalte nichts Präjudicialisches hinsichtlich der Entschädigung.

Bischof M a u e r m a n n: Vor der Hand wolle er sich hiermit beruhigen, behalte sich aber vor, das Weitere bei dem Gesetze über Entschädigungen zur Sprache zu bringen.

v. C a r l o w i t z: Er stimme in so fern mit der Deputation völlig überein, als er glaube, daß die beiden von selbiger herausgehobenen Principalsfragen getrennt in Berathung gezogen werden müßten. Wichtiger aber sei überhaupt noch die Frage, welche man sich bei jeder aufwerfen müsse, ob es denn auch nothwendig sei? Hiervon nun haben mich die Motiven des früheren Schlachtsteuergesetzes nicht überzeugt, denn obgleich nicht zu leugnen ist, daß die bisherige Einrichtung einigen Abänderungen unterliegen müsse, so entschuldigten sie doch eine so gänzliche Umgestaltung nicht, namentlich möchte er diejenigen, welche bisher durch Vertrag oder andere Rechtstitel befreiet waren, nicht mit zur Mitleidenheit gezogen wissen. Da sich